

## HAUSORDNUNG

Die Berufsschule für Baugewerbe ist der Ort, an dem wir alle – Schüler/innen, Lehrer/innen, Direktion, Schulwarte, aber auch Ärzte/innen, Schulpsychologen/innen und Sozialarbeiter/innen – unseren schulischen Alltag verbringen. Wir sind überzeugt, dass die vom Schulgemeinschaftsausschuss beschlossenen Punkte der Hausordnung (inklusive Verhaltensvereinbarung und Werkstättenordnung) hilfreich sind, Missverständnisse zu vermeiden und ein funktionierendes Zusammenleben zu gewährleisten.

1. Die Unterrichtssprache ist laut dem Schulunterrichtsgesetz § 16 (1) die deutsche Sprache. (Übersetzungen sind nur mit Zustimmung des/der Klassenlehrer/in erlaubt).
2. An dieser Schule gilt sowohl im Innen- als auch im Außenbereich (Schulgelände) absolutes Rauchverbot.
3. Die Berufsschule ist gemäß Berufsausbildungsgesetz § 9 (5) eine **Pflichtschule**. Daher muss jedes Fernbleiben durch folgende Bestätigungen begründet werden:
  - **ärztliche Untersuchung bzw. Behandlung – Zeitbestätigung**
  - **Krankenstand: ab dem ersten Tag – Krankmeldung**
  - **Amtsweg – Zeitbestätigung**

Der Klassenvorstand ist verpflichtet, alle Fehlzeiten am Ende der Schulwoche den Lehr- bzw. Ausbildungsbetrieben mitzuteilen und diese über Schulversäumnisse zu informieren. Eine Häufung von Fehlzeiten in einem Gegenstand kann zur Nichtbeurteilung in diesem Gegenstand führen. Gemäß Schulpflichtgesetz § 24 (4) ist eine Anzeige beim Magistratischen Bezirksamt vorgesehen, wenn der/die Schüler/in an mehr als drei Tagen ungerechtfertigt vom Unterricht fernbleibt.

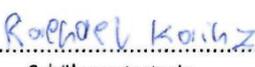
4. Kann ein/e Schüler/in **nicht am Unterricht teilnehmen**, so ist das Fernbleiben dem Klassenvorstand (UNTIS Messenger), oder der Direktion (Tel: 01/4000-96070, E-Mail: office.922015@schule.wien.gv.at) **vor Unterrichtsbeginn** zu melden
5. Einlass in die Schule ist ab 7:30 Uhr (Förderunterricht 7:10 Uhr). Es wird erwartet, dass sich jede/r Schüler/in **spätestens 5 Minuten vor 8:00 Uhr** vor ihrer/seiner Klasse befindet. Während des Unterrichtes darf die Klasse nur mit Erlaubnis der unterrichtenden Lehrkraft verlassen werden. Sollten Termine während der Schulzeit wahrgenommen werden (Arzttermin, Behördengang) oder die SchülerInnen erkranken, müssen sich diese persönlich **bei der Lehrkraft abmelden**.
6. Das Nichterscheinen der Lehrkraft in der Klasse oder in der Werkstätte ist spätestens zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn durch den/die Klassensprecher/in (Stellvertreter/in) oder eine/n Schüler/in der Direktion zu melden.

7. In der Berufsschule ist das Tragen von **Waffen, Softguns, Laserpointern, Messern, Abzeichen** u. dgl. strengstens untersagt.
8. In der Schule gilt **Handyverbot**. Das bedeutet: Während der Unterrichtszeit müssen die Geräte abgeschaltet sein und dürfen nicht auf den Tischen liegend aufbewahrt werden. Bei Zuwiderhandeln müssen die Geräte unverzüglich dem/der Klassenlehrer/in ausgehändigt werden. Die Rückgabe der Geräte erfolgt zu Unterrichtsende. Die Inbetriebnahme dieser Geräte ist nur während der unterrichtsfreien Zeit, oder wenn es ausdrücklich vom/von der Lehrer/in angeordnet oder erlaubt wird, zulässig.
9. Die Berufsschule und ihre Einrichtung werden von Steuergeldern erhalten. Wer öffentliches und auch privates Eigentum fahrlässig oder mutwillig beschädigt bzw. verliert, ist **schadenersatzpflichtig**. Das Schulareal, insbesondere die Böden und die Toilettenanlagen, ist sauber zu halten. Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter. Bei Unterrichtsende räumen die SchülerInnen das Bankfach aus und legen die Sessel auf die Tische.
10. Brandschutz: Der **Katastrophenplan** ist von allen Personen, die sich im Areal der Berufsschule für Baugewerbe befinden, verbindlich einzuhalten. Die beiden **behördlich verordneten Sammelstellen** sind dem im Schulhaus ausgehängtem **Fluchtwegeplan** zu entnehmen.
11. Fahrzeuge von Schüler/innen sind außerhalb des Schulgeländes abzustellen.
12. Der Konsum alkoholischer Getränke und die Einnahme von Substanzen laut Suchmittelgesetz sind im Schulbereich verboten. Wer unter Einfluss verbotener Substanzen zum Unterricht erscheint, wird durch den Schulleiter, unter Einbeziehung des schulpsychologischen Dienstes, gemäß § 13 SMG einer schulärztlichen Untersuchung zugeführt.
13. Während des Unterrichtes ist **Essen und Trinken**, sowie der Genuss von „SNUS-Tabak“ und ähnlichen Produkten nicht erlaubt. Ausgenommen davon ist das Trinken aus verschließbaren Behältnissen. Einkäufe beim Buffet sind ausnahmslos nur vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen gestattet.
14. Die Schule übernimmt keine Haftung für **persönliche Wertgegenstände**.
15. Die Verhaltensvereinbarung der BS Bau sowie die Werkstättenordnung sind Bestandteil dieser Hausordnung. Übertretungen werden nach den geltenden Bestimmungen des Maßnahmenkatalogs (siehe Verhaltensvereinbarung) geahndet.

Für den Schulgemeinschaftsausschuss

  
 .....  
 SchülervertreterIn

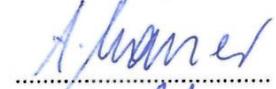
  
 .....  
 SchülervertreterIn

  
 .....  
 SchülervertreterIn

  
 .....  
 Vorsitzende/r

  
 .....  
 SchulleiterIn

  
 .....  
 LehrervertreterIn

  
 .....  
 LehrervertreterIn

  
 .....  
 LehrervertreterIn